

Konzept zur Einhaltung des Infektionsschutzes 2.0

Sportanlage Otterfinger Weg 1/ SV Arget e.V.

München, 22.07.2020

VERFASSER: Nicolai Fischer, SV Arget

KONZEPTGRUNDLAGEN:

1. VI. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juni 2020 (6.BayIfSMV)
2. Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport Stand: 10.07.2020 Az. H1-5910-1-28
3. 10 Leitplanken des DOSB zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
4. Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

VORBEMERKUNG:

Das Konzept wurde auf Basis der vom 20. Juni 2020 allgemeingültigen Regelungen und Vorschriften erstellt. Für den Fall, dass sich wesentliche Änderungen ergeben, wird das Hygieneschutzkonzept für die Nutzung der Sportanlage und des Geländes entsprechend angepasst. Die festgelegten Maßnahmen gelten für alle aktiven Sportler, Vereinsmitglieder und Besucher, die das Gelände und die Nebengebäude nutzen. In Einzelfällen werden die Maßnahmen durch die sportartspezifische Regeln ergänzt.

1. Grundregeln nach Hygienekonzept:

- a. Von der regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmitteln auf dem Sportgelände wird abgeraten. Das Augenmerk soll auf die **Handhygiene** (mindestens 20-30 Sekunden Händewaschen) gelegt werden.
- b. Durch die Verwendung von falschen bzw. nicht ausreichend wirksamen Desinfektionsmitteln wird ein falsches Sicherheitsgefühl aufgebaut. In den Gebäuden ist nur vom Verein oder den Beauftragten geprüftes und bereit gestelltes Desinfektionsmittel zu verwenden.
- c. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen und Geräten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- d. Einhalten der Husten- und Niesetikette und Abstandhalten (mindestens 1,5m) gilt auf dem gesamten Gelände und in den Nebengebäuden bei allen Tätigkeiten.
- e. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auf sog. Bewegungsflächen, d.h. Fluren, Toiletten etc. und wo technisch oder organisatorisch der Mindestabstand nicht gewährleistet ist verpflichtend. Der Mund-Nasen-Schutz ersetzt grundsätzlich nicht den Mindestabstand!

- f. Im Freien ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht vorgeschrieben, jedoch sinnvoll.
- g. Folgende Grundregeln werden für das gesamte Gebäude und auch Außengelände festgelegt:
- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
 - Husten und Niesen in die Armbeuge
 - Keine Hände schütteln
 - Gruppenbildungen verboten
 - Mindestabstand 1,5 Meter

2. Krankheitssymptome

Beim Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Aufenthalts auf dem Gelände ist stets der Vorstand des SV Arget zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Grundsätzlich gilt bei oben genannten Symptomen: Betreten des Geländes verboten.

3. Turnhalle / Umkleiden / Vereinsheime

Die Turnhalle und Umkleiden sind für Vereinsmitglieder grds. nutzbar. Personenzahlbeschränkung und Lüftung sowie Hygienemaßnahmen werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt.

Das Betreten der Vereinsheime (Tennis, Eisstockschießen, Fußball) ist einzeln und kurzfristig erlaubt.

Es ist auf eine gute Durchlüftung der Vereinsheime zu achten. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten erfolgt nach Gebrauch. Während der Reinigung wird auch der Müll entsorgt. Die Nutzung anderer Räume muss über den Vorstand erfragt werden.

4. Sport

Erlaubt ist Individual- und Teamsport im Freien. Alle Abteilungen müssen hierzu ein eigenes auf die Sportart spezifisches Konzept beim Vorstand vorlegen. Siehe Anlage.

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach wird ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so gewählt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Die Obergrenze an zulässigen Personen in den Sporträumen wird an die standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufftechnischen Möglichkeiten vor Ort angepasst. Der Außenluftanteil wird so weit wie möglich erhöht werden.

5. Toiletten

Alle Toiletten auf dem Gelände werden turnusmäßig gereinigt. Der Toilettengang sollte nach Möglichkeit nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden. Seifen, Handtücher und Toilettenpapier werden kontrolliert und nachgefüllt. Es wird ein

zusätzliches Schild mit den Regeln und Hygienemaßnahmen an den Eingangstüren der Toiletten durch den Haustechniker angebracht.

6. Gaststätte

Ab dem 18.05.2020 ist der Wirtsgartenbetrieb und ab dem 25.05.2020 der Gaststättenbetrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zusätzlich der oben aufgeführten Regeln möglich. Dazu ist dem Vorstand des SV Arget ein Konzept vorzulegen und von ihm abzuzeichnen.

7. Desinfektionsspender

An zentralen Bereichen werden zusätzliche Spender mit Desinfektionsmittel angebracht. Zu den Bereichen gehören: Toiletten, alle Vereinsheime

8. Allgemeines

Das Konzept wird zur Information an die Gemeinde Sauerlach weitergegeben.

Der Verein benennt zur Umsetzung und Einhaltung des Konzepts zwei Beauftragte. Diese sind namentlich im Verein bekannt zu geben.

Anregung oder Verbesserungsvorschläge zu den Maßnahmen bitte gerne direkt an den Vorstand oder die Beauftragten.

Das Konzept ist ab sofort gültig und die Einhaltung ist verpflichtend.

Grundregeln nach dem Hygienekonzept vom 08.05.2020

Auf dem gesamten Sportgelände beachten!

	Abstand halten mindestens 1,5 Meter
	Mund-Nase-Schutz immer tragen
	Gruppenbildungen verboten
	Keine Hände schütteln
	Husten & Niesen in die Armbeuge
	regelmäßig & intensiv Hände waschen

BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND



Es geht wieder los!

**Hinweise zum eingeschränkten
Trainingsbetrieb mit Kontakt
in Bayern ab 8. Juli 2020**

Stand: 9. Juli 2020

WWW.ZUSAMMENHALT.BAYERN

WEITER RICHTUNG NORMALITÄT



Rainer Koch
Präsident des
Bayerischen Fußball-
Verbandes

konzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht bei Freisportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen [ohne Duschen und Umkleiden] in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

4. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

Gerne möchten wir Euch nachfolgend einige Ratschläge mit auf den Weg geben, wie sich die staatlichen verfügbaren Maßgaben aus unserer Sicht praxisnah umsetzen lassen!

Liebe Fußballfreunde in Bayern,

der Fußball besitzt hierzulande eine große gesellschaftliche Bedeutung. Daher ist es Aufgabe aller Vereine und Fußballer, verantwortungsvoll mit den gewonnenen Freiheiten umzugehen. Je mehr wir dieser Verantwortung nachkommen, desto eher können weitere Erleichterungen auf dem Weg zu einem regulären Spielbetrieb vorgenommen werden. Das Virus können wir nur gemeinsam bezwingen – im Team. Vor diesem Hintergrund kann ein Training unter Einhaltung der staatlich verfügbaren Vorgaben erfolgen:

1. Training ist seit 8. Juli 2020 auch wieder mit Kontakt gestattet. Voraussetzung hierfür ist eine Kontaktdaten-Erfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen.
2. die Kontaktdaten-Erfassung hat die Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Teilnehmer zu beinhalten.
3. Für den Sportbetrieb in Sportstätten [...] ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien [...] bekannt gemachten Rahmen-

IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerischer Fußball-Verband e.V.:
Brienner Straße 50, 80333 München, Tel.: [0 89] 54 27
70-0, Fax: [0 89] 52 71 57, www.bfv.de

Redaktion: Fabian Frühwirth (verantwortlich)

Stand: 9. Juli 2020

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Gerichtsstand und Erfüllungsort München.

Fotos: Getty Images, BFV

Rechtliches: Die hier aufgeführten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten. Der BFV wird diesen Ratgeber fortlaufend aktualisieren.

TIPPS ZUR TRAININGS-ORGANISATION

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei einem positivem Test auf das Corona-Virus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.

Minimierung von Risiken

- Nutzung des gesunden Menschenverstandes!
- Die etwaige Risikogruppen-Zugehörigkeit der teilnehmenden Personen ist im Vorfeld unbedingt zu klären.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Organisatorische Grundlagen

- Grundsätzlich ist der eingeschränkte Trainingsbetrieb wieder unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben erlaubt. **Im Falle eines regionalen Lock-Downs bzw. einer zweiten Infektionswelle empfehlen wir aber dennoch, vor der Aufnahme des Trainingsbetriebs bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Erfahrung zu bringen, ob mögliche lokale Regelungen erlassen worden sind, die dem entgegenstehen.**
- **Informationen zum „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Bayerischen Staatsministeriums gibt es unter www.stmi.bayern.de. Hier ist der Link zum Rahmenkonzept Sport vom 10. Juli.**
- **Auf der Seite des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) gibt es Informationen zum Hygienekonzept und ein Muster für Sportvereine. Die aktuelle Version findest du hier.**
- Bei Nutzung des Sportgeländes durch mehrere Vereine/Gruppen sollte frühzeitig eine gemeinsame Vereinbarung über den Umgang und das Verhalten auf dem Sportgelände getroffen werden.
- Benennung eines Ansprechpartners („Corona-Beauftragter“) im Verein. Die betreffende Person dient als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs.
- Unterweisung aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit. Die getroffenen Regeln und Hygienevorschriften werden zudem gut ersichtlich am Eingang ausgehängt und sollten am besten allen vorab zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel in einem Rundbrief per E-Mail, o.ä.
- Anwesenheitslisten führen, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können.
- Check-Listen aller Teilnehmer (Trainer, Betreuer, Spieler) zur Abfrage von Symptomen führen.

An- und Abreise

- Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training sollte im Fahrzeug Mund-Nasen-Schutz getragen werden, sofern Personen aus mehr als einem Haushalt mitfahren.
- Bei einer begrenzten Platzkapazität in den Umkleidekabinen wird eine rechtzeitige Anreise empfohlen, so dass sich die Spieler in Gruppen und unter Wahrung des Mindestabstandes umziehen können.
- Der Zugang zum Trainingsgelände ist – wenn möglich – so zu gestalten, dass kein Stau, bzw. keine Menschansammlungen entstehen. Wo dies möglich ist, sollte ein eigener Eingang und ein separater Ausgang eingerichtet werden.

Hygiene-Maßnahmen

- Es wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion geschaffen.
- Körperliche Begrüßungsrituale vermeiden.
- Verwenden einer eigenen Getränkeflasche.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert bzw. **alternativ gründlich gereinigt** und auf dem Platz bereitgestellt.
- Trainingsleibchen werden ausschließlich von einem Spieler pro Training getragen und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen gewaschen.
- Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten!
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert bzw. **alternativ gründlich gereinigt**.

Vorgaben für Trainingseinheiten

- Training ist seit 8. Juli 2020 auch wieder mit Kontakt gestattet. Voraussetzung hierfür ist eine Kontaktdaten-Erfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen.
- Die Kontaktdaten-Erfassung hat die Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Teilnehmer zu beinhalten.
- Alle Trainingsangebote werden möglichst als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Trainingsübungen

- Die Verbandstrainer des BFV haben für Euch eine Reihe praktischer Trainingsübungen zusammengestellt. Ihr findet diese online unter www.zusammenhalt.bayern.
- Auch der DFB bietet online Trainingshinweise unter www.bfv.de/coronatraining.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Was kann der BFV bei den Rahmenbedingungen für das Fußballtraining bestimmen?

- Für das Fußballtraining: Nahezu gar nichts! Die Rahmenbedingungen, unter denen Fußballtraining in Bayern stattfindet, bestimmen die zuständigen Behörden. Der Bayerische Fußball-Verband kann weder Plätze sperren noch freigeben und er kann auch keine Regeln aufstellen, wie das Fußballtraining im Verein abläuft oder welcher Umgang untereinander für den nötigen Gesundheitsschutz gilt. Grundsätzlich ist der Trainingsbetrieb wieder unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben erlaubt. Wir empfehlen aber dennoch, vor der Aufnahme des Trainingsbetriebs bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Erfahrung zu bringen, ob mögliche lokale Regelungen erlassen worden sind, die dem entgegenstehen. In der Regel ist dies nicht der Fall. Der BFV spricht allenfalls zu Themen Empfehlungen aus, oder gibt Hilfestellungen – insbesondere zur Trainingsgestaltung. Bindende Regelungen und Beschlüsse des BFV beziehen sich in der Regel nur auf und rund um den organisierten Spielbetrieb in Bayern.

Wie bindend ist der BFV-Leitfaden?

- Im Leitfaden sind im Sinne einer flächendeckenden Information und einem einheitlichen Wissensstand die zum Veröffentlichungszeitpunkt aktuellen behördlichen und damit auch bindenden Regelungen aufgeführt und was diese für einen Trainingsbetrieb bedeuten. Auf die Regelungen selbst hat der BFV wiederum keinen Einfluss. Auch hier reagiert der Bayerische Fußball-Verband lediglich auf die dynamische Entwicklung bei den offiziellen Regelungen der staatlichen Behörden.

Warum gibt der BFV „nur“ einen Leitfaden heraus und keine konkreten „Handlungsempfehlungen“ für das Training?

- Weil er das nicht kann! Es ist schlichtweg unmöglich, als Verband allgemeingültige Handlungsempfehlungen herauszugeben. Das geht zum einen über die Kompetenzen des Verbandes hinaus und zum anderen sind dafür auch die infrastrukturellen und personellen Unterschiede bei den rund 4600 bayerischen Fußballvereinen viel zu groß. Empfehlungen machen dann Sinn, wenn sie auch von allen Vereinen umsetzbar sind, diese somit eine Allgemeingültigkeit haben.

Wer haftet, wenn beim Training die Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich jemand mit dem Virus infiziert?

- Auch hier handelt es sich nicht um ein fußballspezifisches Thema, Haftungsfragen betreffen grundsätzlich alle Sportarten. „Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte das Haftungsrisiko des Vorstands im Ergebnis überschaubar sein“. Zu diesem Schluss kommt der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV), der als übergeordnete Dachorganisation zuständig ist. Eine ausführliche Einordnung zu Haftungsfragen finden Sie hier: https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

Wozu braucht es den Corona-Beauftragten?

- Dieser ist nicht verpflichtend und auch nicht von staatlicher Seite vorgeschrieben. Wie bei allem, was zu organisieren ist, ist es aus Sicht des BFV auch in dieser Ausnahmesituation sinnvoll, möglichst strukturiert vorzugehen. Klare Absprachen sowie Aufgabenverteilung

und Verantwortlichkeiten sind die Basis für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Trainings. Und letzten Endes geht es auch um den bestmöglichen Infektionsschutz beim Training. Prozesse und Wissen in einer Funktion bzw. einem Amt (das auch von mehreren Personen ausgeübt werden kann) zu bündeln dient dazu, schnell und klare Entscheidungen für die individuelle Situation in einem Verein zu treffen. Auch wir sind uns bewusst, dass dies eine verantwortungsvolle Aufgabe ist. Das gilt für andere Ehrenämter im Fußball aber genauso und wir danken auch allen, die sich dieser Verantwortung im Sinne ihres Vereins, der Vereinsmitglieder und im Sinne des Amateurfußballs in Bayern stellen.

Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben im Deutschen Eisstock-Verband e.V. Umsetzung der zehn Leitplanken des DOSB

Im Einklang mit den vom DOSB entworfenen 10 Leitplanken für den Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb hat der Deutsche Eisstock Verband (DESV) sich intern, unter Einbeziehung unseres Verbandsarztes, Herrn Dr. Florian Zschacke beraten und Szenarien sowohl für den Trainingsbetrieb, als auch einen möglichen Einstieg in den Wettkampfbetrieb erarbeitet.

Die 10 Leitplanken des DOSB:

- ✓ Distanzregeln einhalten
- ✓ Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
- ✓ Freiluftaktivitäten präferieren
- ✓ Hygieneregeln einhalten
- ✓ Umkleiden und Duschen zu Hause
- ✓ Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen
- ✓ Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen
- ✓ Trainingsgruppen verkleinern
- ✓ Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
- ✓ Risiken in allen Bereichen minimieren

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Distanzregeln einhalten

Die äußerst großzügigen Stockbahnen mit Maßen von 4 Meter x 30 Meter ermöglichen die Einhaltung der Abstandsregeln. Weiterhin sollen künftig auf einer Bahn nicht wie bisher 8 Spielerinnen/Spieler trainieren, sondern nur noch max. 4 Personen sich aufhalten dürfen.

Je nach Trainingsort, stehen in der Regeln 3-7 Stockbahnen zur Verfügung. Um weiter die Abstandsregeln einhalten zu können, wird künftig nur auf jeder zweiten Spielbahn trainiert.

D. h. bei 4 Bahnen werden max. nur 2 Bahnen belegt.

Somit ergibt sich am Beispiel einer 4 Bahnen Anlage auf einer Spielfläche von ca. 480m² und einer Belegung mit max. 8 Personen, eine Flächenbelegung je Person von 60m², was die Einhaltung der Abstandsregeln problemlos gewährleistet.

2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

Körperkontakt, sowie Kontakt zum Spielmaterial berührungsfrei bzw. kontaktlos. d. h. jeder berührt nur sein eigenes Sportgerät. Die Daube, wird künftig nur noch mit dem Fuß eingeschoben.

Jede/r Spieler/in hat ein eigenes Maßband. Während eine Person misst, haben alle anderen Teilnehmer/innen den Mindestabstand von 2m einzuhalten.

Auf Abklatschen, Umarmung etc. wird verzichtet (bei Ausübung des Sports ist kein Körperkontakt notwendig).

3. Freiluftaktivitäten präferieren

Der Sport wird ohnehin fast ausschließlich im Freien betrieben. Die Trainingsstätten die überdacht sind bzw. die Stocksporthallen sind allgemein als Kalthallen ausgeführt und aufgrund der Ausmaße großvolumig und mit ausreichend natürlichen Luftwechselraten ausgestattet.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



4. Hygieneregeln einhalten

Allen Trainierenden wird empfohlen, aus Gründen der Fürsorge eine Mund- Nasenschutz-Maske, die sog. Community-Masken zu tragen. Die Vereine werden angehalten die Hygienemaßnahmen zu erhöhen (z. B. kürzere Reinigungsintervalle, Bereitstellung von Desinfektionsmittel etc.)

5. Umkleiden und Duschen zu Hause

Umkleiden und Duschen sind im Stocksport in aller Regel nicht vorhanden. Es wird üblicherweise mit der Trainingsbekleidung angereist und abgereist. Lediglich WC Anlagen werden geöffnet. Hierzu werden die jeweiligen Vereine aufgefordert die Hygienemaßnahmen zu erhöhen (z. B. kürzere Reinigungsintervalle, Bereitstellung von Desinfektionsmittel etc.)

6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Es werden keine Fahrgemeinschaften gebildet, jede Person reist eigenständig an. Aufgrund der meist ohnehin geringen Fahrtwege und der Vielzahl von Sportanlagen ist dies auch umweltpolitisch zu vertreten.

7. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen

Nach Beendigung der Trainingseinheiten sind die Sportstätten umgehend zu verlassen. Geselliges Beisammensein, Spielersitzungen, sowie Mitgliederversammlungen und sämtliche Festlichkeiten sind vorerst nicht erlaubt.

8. Trainingsgruppen verkleinern

Wie in Punkt 1 beschrieben wird vorerst nur auf jeder zweiten Bahn trainiert und nicht im gewohnten „Vier gegen Vier“ gespielt, sondern max. im Duo Modus, „Zwei gegen Zwei“. Dies kommt einer Verkleinerung der Trainingsgruppen um ca. 75% gleich.

9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Stocksport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Angehörige von Risikogruppen sind daher besonders zu schützen. Aus Gründen der Fürsorge wird das Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken, die sog. Community-Masken empfohlen.

10. Risiken in allen Bereichen minimieren

- a) Auf dem Trainingsgelände sind keine weiteren Personen zum Aufenthalt erlaubt, außer die Trainierenden.
- b) Die in den Sportstätten befindlichen Versorgungsmöglichkeiten (z. B. Getränkeautomaten, kleine Verkaufsräume oder teilweise eigene Aufenthaltsräume mit Getränkeversorgung) bleiben bis auf weiteres geschlossen. Die Trainierenden versorgen sich selbst durch Mitgebrachtes.
- c) In den Trainingsstätten soll in Listen dokumentiert, wann und wer mit wem trainiert hat, um ggf. Rückverfolgungen leichter zu ermöglichen.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Regelungen für den Turnier- bzw. Wettkampfbetrieb (Sommerstockbahnen Asphalt, Beton oder Kunststoffbeläge)

Neben den Vorgaben für den Trainingsbetrieb, können für einen späteren Turnier- und Wettkampfbetrieb folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt werden.

- a) Übliches Spielsystem „Vier gegen Vier“ wird bis auf weiteres ausgesetzt und auf ein bereits erprobtes „Zwei gegen Zwei“ umgestellt werden (DUO Wettbewerbe). Selbst bei einer Belegung jeder Bahn (Beispiel bei 4 Bahnen mit 480m² Spielfläche und einer jeweiligen Bahnbelegung mit je vier Spielern), stehen jedem Spieler 30m² zur Verfügung.
- b) Zusammen mit der Startkarte für die Meldung zum Turnier, werden vom Veranstalter sämtliche Teilnehmer dokumentiert, um bei Positivfällen eine Rückverfolgung der Infektionsketten sicherzustellen.
- c) Zuschauer werden bei einem Turnier nicht zugelassen, Während eines Turniers dürfen Zuschauer das Gelände nicht betreten, oder aber nur so viele, dass die Standards der Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d) Vorschriften zu sanitären Anlagen und Umständen der Bewirtung finden sich in den entsprechenden Richtlinien der Länder und Kommunen und sind durch die Veranstalter abzusichern.
- e) Ausrichter von Wettkämpfen müssen sich vor Beginn der Veranstaltungen die schriftliche Genehmigung der örtlichen Behörden einholen.

Unsere traditionsreiche Sportart kann von mehreren Generationen auf höchstem Niveau in der gleichen Mannschaft gespielt werden. Das macht unseren Sport einzigartig im Mannschaftssport.

Der Eisstocksport hat sich als Sportart entwickelt, die Talent, Athletik, hohe Trainingsleistungen und ein großes Maß an taktischem Geschick verlangt.

Die dargestellten Maßnahmen und die ohnehin vorhandenen Gegebenheiten des Eisstocksports stehen aus unserer Sicht in Einklang mit den derzeitigen Vorgaben an Hygiene- und Distanzvorgaben, sowie den 10 Leitplanken des DOSB und stellen damit aus unserer Sicht eine ideale Freizeitaktivität zur Wiederaufnahme des sozialen Lebens dar.

Stand: 29. April 2020



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus dem am 20. Juni verabschiedeten Schutz- und Hygienekonzept im Bereich des Sports (§9 der 6. BayIfSMV) für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

WAS MÜSSEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Erziehungsberechtigte beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensregeln. Auf Verlangen ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Die BTV-Dokumente dienen als Vorlage, müssen aber insbesondere im Bereich »Umkleiden und Duschen« individuell angepasst werden.

Das **Training** muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Großgruppentraining oder das Aufstellen von mehreren Kleinfeldnetzen auf einem Tennisplatz ist möglich. Die Gruppengröße muss allerdings so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den Mindestabstand geschaffen werden können. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Die Öffnung der **Umkleiden und sanitären Anlagen** ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt: Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem/r zweiten/r Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschköpfe deutlich voneinander getrennt sein. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt. Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleidetüre bekannt gegeben werden. In der Umkleidekabine besteht Maskenpflicht.

Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten. Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Nutzung von Tennishallen** ist zu Trainingszwecken, zum freien Spiel (Einzel und Doppel) und zum Wettkampf erlaubt. Beim Betreten der Halle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Angeleitete Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten zu beschränken. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten muss ausreichend gelüftet werden.

Die **Nutzung von Vereinsräumen** ist nur gestattet, um z.B. Speisen und Getränke vorzubereiten oder zu erwerben, Sportgeräte (Ballkörbe etc.) zu holen und zurückzubringen, Buchungssysteme zu bedienen oder für andere zum Spielbetrieb zwingend notwendige, kurzzeitige Tätigkeiten. Diese Nutzungsbeschränkungen müssen Personal, Mitgliedern und Gästen in geeigneter Weise (siehe oben) mitgeteilt werden. Beim Betreten der Räumlichkeiten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Seit dem 22.06. ist es erlaubt, Versammlungen und Gremiensitzungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abzuhalten. Im Innenbereich mit max. 100 Personen, im Außenbereich mit max. 200 Personen.

Soweit in einer Sportstätte **gastronomische Angebote** gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber. Für **Vereine mit Eigenbewirtschaftung** ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr im Freien zulässig. Für Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken **im Freien und im Innenbereich** zulässig.

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke. Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z.B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettbewerb und bei offiziellen Turnieren ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Beim Betreten der Anlage ist von jeder Person ab sechs Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und im Bedarfsfall (siehe oben) aufzusetzen. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederverbreitung der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können. Weitere Hinweise zu den genannten Punkten finden Sie stets aktuell auf der Corona-Seite im BTV-Portal (www.btv.de > Aktuelles).

Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen

Stand 15. Juli 2020 gültig ab 8. Juli 2020



Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte bei Trainingsmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

1. Mindestabstand	Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall außer im direkten Sportbetrieb sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Zu- und Abgang von der Trainingsstätte, die Pausen und den Seitenwechsel.
2. Hygienevorschriften Krankheitssymptome	Beachten Sie bitte unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.). Ohne aktive sportliche Teilnahme am Training ist ein Mund-Nase-Schutz vorgeschrieben. Bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme in Trainingsgruppen und das Betreten der Trainingsstätte untersagt a) Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh) b) Erhöhte Körpertemperatur/Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust c) Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde
3. Körperkontakt	Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Übungsleiter und Spieler (keine Fehlerkorrektur) statt.
4. Mindestabstand Tische	Um einen Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligenspielbetrieb) empfohlen. In einer Standard-Einfachturnhalle können gemäß dieser Vorgabe bequem 6 Tische gestellt werden. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
5. Desinfektion Reinigung	Benutzte Materialien (Bälle, Tisch, etc.) müssen nach jeder Trainingseinheit/jeder Trainingsgruppe gereinigt werden. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden.
6. Trainingsbetrieb Räumlichkeiten	Die Trainingsstätte darf nur zu sportlichen Zwecken genutzt werden (Trainingsbetrieb und Wettkämpfe bis zu 50 Personen). Der Aufenthalt zu anderen Zwecken ist ebenso untersagt wie der Zugang für andere Personen (Zuschauer, Eltern). Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nase-Schutz) und Duschen ist unter Einhaltung des Abstands möglich, wenn sie in individuellen Schutzkonzepten im Einklang mit den staatlichen Hygienekonzepten geregelt ist. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen – Seifenspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher – verfügen. Der Trainingsraum selbst ist regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren und gut zu durchlüften.
7. Trainingsgruppe	Es dürfen so viele Personen eine Trainingsstätte nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können. Dabei werden alle Anwesenden (Trainer, Spieler) mitgezählt. Gruppenbezogene Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten beschränkt.
8. Verzicht auf Routinen	Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.
9. Dokumentation	Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Dokumentation für 30 Tage aufzubewahren.
10. Hygiene-Beauftragter	Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainingsmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht.

Wir bitten, diese Regeln (zusammen mit den Regeln für Verantwortliche sowie weitere Informationen) unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.

Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.